

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ELDien UG (haftungsbeschränkt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines	2
§ 2. Auftragserteilung	2
§ 3. Kostenvoranschlag	2
§ 4. Gewährleistung und Haftung	3
§ 5. Haftungsausschluss	4
§ 6. Abtretungs- und Verpfändungsverbot	4
§ 7. Erweitertes Pfandrecht	4
§ 8. Berechnung des Auftrags	5
§ 9. Zahlung	5
§ 10. Abnahme und Abnahmeverzug	6
§ 11. Sachmängel	6
§ 12. Eigentumsvorbehalt	7
§ 13. Gerichtsstand	8
§ 14. Sonstige Bestimmungen	8

§ 1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Alle Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
- 1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Kunden, auch Auftraggeber genannt, vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Verbraucher im Sinne der nachfolgenden AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB.
- 1.4. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB.
- 1.5. Auftraggeber im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.6. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erforderlich. Ein Bestätigungs-Schreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

§ 2. Auftragserteilung

- 2.1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen aufzuführen. Der Auftraggeber soll eine Durchsicht des Auftragscheins erhalten.
- 2.2. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Waren für den Auftraggeber zu kaufen, die für den Auftrag notwendig sind.
- 2.3. Sofern der bereits rechtskräftig erteilte Auftrag durch den Auftraggeber vor endgültiger Durchführung des Auftrages zurückgezogen wird, jedoch dem Auftragnehmer schon Kosten für die Bearbeitung des Auftrages entstanden sind, sind diese nach belegtem Aufwand durch den Auftraggeber zu erstatten. Das gilt auch für Waren, die für den erteilten Auftrag bestellt wurden und nicht mehr zurückgegeben werden können,

§ 3. Kostenvoranschlag

- 3.1. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; bei unverbindlichen Angeboten und Kostenvoranschlägen können einzelne Preise benannt werden. Alternativ wird der Gesamtpreis einschließlich Lohnkosten ausgewiesen. Der Auftragnehmer ist an

einen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 28 Tagen nach seiner Abgabe gebunden. Sofern der Tagespreis der benötigten Materialien schwankt, z.B. der Preis für Kupfer, so wird der Tagespreis zum Zeitpunkt der Lieferung berechnet, unabhängig von Angaben im Kostenvoranschlag oder Angebot.

- 3.2. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn es zu keiner Beauftragung kommt.
- 3.3. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.
- 3.4. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer gesondert angegeben und ausgewiesen werden.
- 3.5. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere Bestätigung wirksam und bedingen ggf. eine Nachzahlung.
- 3.6. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere unseren Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht und das Eigentum an ihnen. Unser Vertragspartner ist lediglich berechtigt, diese Unterlagen für Zwecke in seinem Unternehmen zu verwenden. Er hat daran kein Zurückbehaltungsrecht. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers richten sich, soweit dieser Verbraucher ist, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gilt die Regelung in § 5 dieser AGB.
- 4.2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt bei neuen PV-Anlagen (Photovoltaikanlagen) zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Sofern die Leistung des Auftragnehmers ausschließlich auf Elektroinstallationen mit überwiegendem werkvertraglichem Charakter beruht, beträgt die Gewährleistung fünf Jahre.
- 4.3. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist bei neu hergestellten Sachen und bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zieles des Vertrages notwendig sind, zum Beispiel hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen.
- 4.4. Die vorstehende Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen. Gegenüber Unternehmern ebenfalls ausgenommen von der Verkürzung der Verjährungsfrist ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.

- 4.5. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit nach der Abnahme alle zukünftigen Garantieansprüche, die dem Auftragnehmer gegenüber seinen Lieferanten und Subunternehmern aus der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zustehen. Der Auftraggeber akzeptiert diese aufschiebend bedingte Abtretung.

§ 5. Haftungsausschluss

- 5.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, sofern der Kunde Ansprüche gegen diesen geltend macht.
- 5.2. Von dem unter Ziffer 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zieles des Vertrages notwendig ist, zum Beispiel hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.
- 5.3. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 6.1. Die Abtretung oder Verpfändung von dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.

§ 7. Erweitertes Pfandrecht

des Auftragnehmers an beweglichen Sachen

- 7.1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung geht das Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 7.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, kann vom Auftragnehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der

Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für Beschädigung oder Untergang, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegen vor.

- 7.3. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zu senden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderung zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 8. Berechnung des Auftrags

- 8.1. In der Berechnung des Auftrags sind Preise und Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung, sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 8.2. Soweit es sich um die Preisberechnung einer Photovoltaikanlage handelt, behält sich der Auftragnehmer die Bildung von Sammelpositionen vor. In den Sammelpositionen werden Arbeitsleistungen, Materialien und Ersatzteile preislich zusammengefasst und als eine Rechnungsposition bzw. Angebotsposition ausgewiesen.
- 8.3. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders auszuführen sind.
- 8.4. Eine etwaige Berichtigung der Berechnung muss seitens des Auftraggebers schriftlich per Brief oder E-Mail spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

§ 9. Zahlung

- 9.1. Berechnet werden grundsätzlich die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsschluss und der vereinbarten Leistungs- /Lieferzeit diese Kostenfaktoren (insbesondere der Materialeinkauf bei dem Großhändler) ändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Beginn von neuen Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung zu verlangen.
- 9.2. Für vom Auftraggeber veranlasste Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder vom Auftragnehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet.
- 9.3. Bei Aufträgen, deren Ausführung – vertragsgemäß oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat – über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen zu leisten.
- 9.4. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb des auf der jeweiligen Rechnung vermerkten Rechnungszieles in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung möglich. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, soweit der Auftraggeber mindestens mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

- 9.5. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser den Auftragnehmer den entstandenen Verzugsschaden gemäß der gesetzlichen Regelung zu ersetzen.
- 9.6. Bei der zur Verfügungstellung eines Baustromgerätes durch den Auftragnehmer erfolgt die erste Abschlagsrechnung nach vollständiger Montage des beauftragten Baustromgerätes auf der Baustelle. Nach Abbau des Baustromgerätes und vollständiger Beendigung der Dienstleistung erfolgt die Schlussrechnung über die entsprechende Restsumme.
- 9.7. Wechsel- und Scheckzahlungen sind nicht zulässig.
- 9.8. Abhängig von der Bonität des Auftraggebers steht es im Ermessen des Auftragnehmers, nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.
- 9.9. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nicht aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 10. Abnahme und Abnahmeverzug

- 10.1. Die Abnahme des Gewerkes vor Ort/am vereinbarten Ort ist eine wesentliche Pflicht des Auftraggebers. Nutzt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand vor Abnahme, so stellt die Nutzung die Abnahme dar.
- 10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme oder Nichtabholung kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
- 10.3. Die erfolgreiche Abnahme durch den Auftraggeber stellt den Gefahren- und den Eigentumsübergang dar.
- 10.4. Bei Abnahmeverzug durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig auf Kosten des Auftraggebers aufbewahrt werden. Mit dem Ablauf der einwöchigen Abnahmefrist durch den Auftragnehmer gehen Kosten und Gefahren der Aufbewahrung zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.5. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zum vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung, unbeschadet des Rechtes des Vertragspartners auf angemessene Mängelbeseitigung.

§ 11. Sachmängel

- 11.1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- 11.2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des

öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln nach sechs Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

- 11.3. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Auftragnehmer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- 11.4. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 11.5. Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

§ 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Gelieferte Waren (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten
- 12.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, solange und soweit der Eigentumsvorbehalt noch besteht.
- 12.4. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 12.5. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.
- 12.6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- 12.7. Übersteigt der Wert für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der

Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

- 12.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Vorbehaltsgegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.
- 12.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 12.10. Werden Vorbehaltsgegenstände lediglich zu einem nur einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden verbunden oder nur zu vorübergehenden Zwecken in ein Gebäude eingefügt, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, bei ganz oder teilweiser Nichtzahlung der Rechnung oder bei Eintritt der Voraussetzungen des § 9 Nr. 4, die Vorbehaltsware wieder zu entfernen und an sich zu nehmen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, Grund und Boden, das Gebäude, etc. zu betreten und die notwendigen Arbeiten auszuführen.

§ 13. Gerichtsstand

- 13.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich- rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.2. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort Spardorf.

§ 14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Der Auftragnehmer wird die Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen verarbeiten und speichern.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, insbesondere auf ein durch den Auftragnehmer sodann bestimmtes Inkassobüro.
- 14.3. Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.